

dem Namen des Schweidnitzer Kellers besteht, und die Bürgerschaft verpflichtet, nirgend wo anders als in diesem Keller ihr Bier zu trinken. Die Domgeistlichkeit aber holte ihr Bier nicht aus der Stadt, sondern unmittelbar aus Schweidnitz; denn in der Stadt war das Bier mit Abgaben belegt, die Kirche aber hatte Steuerfreiheit. Die Geistlichkeit begnügte sich nun nicht damit, Bier zum eignen Gebrauche aus der unmittelbaren Quelle zu besorgen, sondern richtete auch Schanklokale ein. Die Bürger, welche mit dem Räte gespannt waren, gingen lieber nach dem Dome als nach dem Schweidnitzer Keller, weil sie dort das beliebte Getränk wegen der Steuerfreiheit billiger haben konnten und weil sie dort auch auf einem von dem Räte unabhängigen Boden furchtlos, ohne belauscht zu werden, ein freieres Wort sprechen durften. So strömten sie denn zahlreich nach dem Dome, um ihren Durst zu stillen und ihrem Unwillen Luft zu machen; die Schanklokale auf dem Dome waren mit Gästen überfüllt, während der Schweidnitzer Keller in der Stadt leer und von Gästen entblößt war. Der Rat, der die Demütigung noch nicht vergessen hatte, die ihm durch Bogarell widerfahren war, blickte mißtrauisch nach dem Dome und verbot den Bürgern der Stadt den Besuch der dortigen Bierstuben; die Bürgerschaft aber spürte keine Lust in sich, diesem Verbote zu folgen. Deshalb ging der Rat einen Schritt weiter und bestritt der Domgeistlichkeit das Recht des freien Bier-schankes zum Nachtheile der Stadt. Durch Ratsbeschluß wurde dieser Bier-schant als für die Stadt nachtheilig aufgehoben; auch wurde bei schwerer Strafe untersagt, der Geistlichkeit Bier von Schweidnitz oder irgend sonst woher zuzuführen.

Da geschah es um Weihnachten 1380, daß ein Fuhrmann am Nikolaithore erschien und von Schweidnitz einige Fässer Schweidnitzer Bieres mit sich brachte, welche der Herzog von Liegnitz seinem Bruder, dem Breslauer Domdechanten Heinrich, als Weihnachtsgeschenk überschickte. Der Fuhrmann war ehrlich genug, nicht früher durch die Stadt zu fahren, bis er dem Räte gemeldet, was er geladen habe. Er that dies mit dem Bemerken, daß das Bier nur ein Geschenk für den Domdechanten und keineswegs ein Handelsartikel sei, und bat um die Erlaubnis, es unbehindert durch die Stadt auf den Dom fahren zu dürfen. Allein wie erstaunte er, als er statt der gehofften Erlaubnis sich selbst verhaftet und sein Bier mit Beschlagnahme belegt sah. Der Rat war hier entschieden zu weit gegangen; sein Verfahren erbitterte die Domherren, die es nun durchzusetzen wußten, daß der Bischof Wenzel die Stadt in den Bann that, bis der Rat den Geistlichen Genugthuung geleistet habe. So standen die Sachen, als am 27. Juni 1381 König Wenzel nach Breslau kam, um sich huldigen zu lassen und diese Streitigkeiten beizulegen. Die Huldigungsfeier erforderte einen öffentlichen Gottesdienst. Der König verlangte denselben während seiner Anwesenheit und versprach den Domherren, den Rat zum Schadenersatz zu vermögen; aber das Domkapitel verlangte vor der Aufhebung des Bannes Genugthuung und Schadenersatz. Das Schweidnitzer Bier hatte es veranlaßt, daß kein Gottesdienst in Breslau gehalten, kein Kind getauft, keine Ehe eingesegnet, das heilige Abendmahl nicht gespendet, keinem Sterbenden durch den Priester Trost zugesprochen und keine Leiche feierlich beerdigt wurde. Weil sich der Bischof hartnäckig zeigte, wandte sich der König an einen Augustiner-Abt mit der Bitte um Gottesdienst und versprach, es beim Papste zu vermitteln, daß ihn keine Verantwortung treffe. Als der Abt sich weigerte, dem Wunsche des Königs zu folgen, wurde